



Ausgabe Nr. 08/2023 vom 10.08.2023

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **259. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Gebrauchtmaschinenhandel nach der neuen EU-Maschinen-VO (Teil 3)

(von Laschet, Dr. Ostermann, Ostermann, www.fgvw.de, www.CEmentor.de)

Sicher! Aber wann und wie?

Nachfolgend die entsprechenden Interpretationen der EU-Kommission als Auszug aus Kapitel 2 des BlueGuide:

„2.1. Erfasste Erzeugnisse

[...]

*Das Produkt muss den rechtlichen Anforderungen entsprechen, die zum **Zeitpunkt seines Inverkehrbringens (oder seiner Inbetriebnahme)** galten. [...]*

Gebrauchte Produkte und Produkte aus zweiter Hand, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht und an Verbraucher geliefert werden, fallen unter die RaPS (Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG) (Artikel 2 Buchstabe a der RaPS), wenn sie entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit geliefert oder zur Verfügung gestellt werden, [...]

2.3. Inverkehrbringen

[...]

*Somit müssen in der Gemeinschaft hergestellte neue Produkte und alle aus Drittländern eingeführten neuen oder gebrauchten Produkte den Bestimmungen der anzuwendenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entsprechen, wenn sie auf dem Unionsmarkt bereitgestellt, d.h., erstmalig in Verkehr gebracht werden. **Konforme Produkte können daher, sobald sie in Verkehr gebracht wurden, ohne zusätzliche Erwägungen in der Lieferkette bereitgestellt werden**, auch wenn die geltenden Rechtsvorschriften oder*

einschlägigen harmonisierten Normen überarbeitet werden sollten, sofern dies in den Rechtsvorschriften nicht anders angegeben ist.

3.4. Händler

[...]

Sollten sich die geltenden rechtlichen Auflagen geändert haben, ist es nicht Aufgabe des Händlers, zu prüfen, ob ein bereits auf dem Markt befindliches Produkt diesen nach wie vor entspricht. **Die Pflichten des Händlers beziehen sich auf die Rechtsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts durch den Hersteller oder Einführer anzuwenden waren, sofern in spezifischen Rechtsvorschriften nichts anderes vorgesehen ist.“**

Der BlueGuide sagt an diesen Stellen aus, dass ein Händler ein Produkt, dass bei seinem erstmaligen Bereitstellen, dem Inverkehrbringen oder seiner erstmaligen Inbetriebnahme im Rahmen der Eigenherstellung sicher war, ohne weitere Bedenken handeln darf, „sofern in spezifischen Rechtsvorschriften nichts anderes vorgesehen ist“. Die EU-MVO folgt aber mit Ihrem Text an dieser Stelle dem NLF und hat keine darüberhinausgehenden Anforderungen.

Diese Interpretation des NLF ist hier nicht auf nur neue Produkte beschränkt. Allerdings müssen gebrauchte Produkte ggf. instandgesetzt werden, damit sie diese Anforderung erfüllen. So können gebrauchte Produkte z.B. durch Verschleiß sicherheitsrelevante Eigenschaft eingebüßt haben.

Für gebrauchte Produkte führt der BlueGuide gesondert an, dass diese auch unter die Richtlinie für allgemeine Produktsicherheit fallen, wenn sie an Verbraucher veräußert werden.

Anzeige

SEMINAR TIPP

IBF

Umstieg auf die neue Maschinenverordnung (EU) 2023/1230

Verlieren Sie keine Zeit und beschäftigen Sie sich jetzt mit den Neuerungen und Änderungen, die Ihr Produkt und Ihren Konformitätsbewertungsprozess betreffen.

MASCHINEN RICHTLINIE MASCHINEN VERORDNUNG

MIT DIESEM SEMINAR HELFEN WIR IHNEN DABEI:

www.ibf-solutions.com/seminare/mvo

Ende der Handelskette nach BlueGuide

Die Handelskette ist u.a. im Kapitel 2.1 des BlueGuide beschrieben:

„2.1. Erfasste Erzeugnisse

Die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gelten für alle Produkte, die in Verkehr gebracht (und/oder in Betrieb genommen) werden sollen. Sie kommen aber auch nach dem Inverkehrbringen (bzw. der Inbetriebnahme) sowie in den nachfolgenden Schritten der Bereitstellung zur Anwendung, **bis das Produkt den Endnutzer erreicht hat**. Für noch in der Vertriebskette befindliche Produkte gelten, solange diese neu sind, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union vorgeschriebenen Pflichten.

Sobald sie an den Endnutzer übergehen, gelten sie nicht mehr als neue Produkte, und die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union finden keine Anwendung mehr. [...]“

An dieser Stelle erläutert der BlueGuide, dass die Handelskette beim "Endnutzer" endet. Der Endnutzer ist in Kapitel 3.8. beschrieben als

*„jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Union, der ein Produkt entweder **als Verbraucher** außerhalb seiner gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen **oder beruflichen Tätigkeit** oder als beruflicher Endnutzer im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bereitgestellt wird. (Anm.: Diese Definition ist identisch mit der Definition in Artikel 3 Nr. 21 der EU-Marktüberwachungsverordnung Verordnung (EU) 2019/1020)*

Die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union sehen für die Endnutzer der in ihren Anwendungsbereich fallenden Produkte keine Verpflichtungen vor.“

Für den BlueGuide geht die Handelskette also bis zu dem definierten „Endnutzer“. Allerdings ist diese Definition wenig hilfreich. Hier wird lediglich erklärt, dass der „Endnutzer“ u.a. der „berufliche Endnutzer“ ist. Das heißt, der Begriff wird hier mit sich selbst erklärt. Vom reinen Wortlaut her impliziert der im BlueGuide und in der Marktüberwachungsverordnung genannte Endnutzer, dass dieser der letzte Nutzer in einer Reihe von Nutzern ist, eben am Ende einer Nutzerkette steht. Das heißt, nur der Nutzer, der sein Produkt nach dessen Nutzung am Ende verschrottet, kann insofern als Endnutzer im Sinne des BlueGuide angesehen werden. Da die NLF-Vorschriften keine Verpflichtungen für diesen Endnutzer enthalten, bricht der BlueGuide seine Erläuterung hier ab. Er geht dann innerhalb des Kapitels nur noch auf den Arbeitsschutz und die damit verbundenen Verpflichtungen ein.

Es fällt auf, dass die EU-MVO den im BlueGuide erwähnten „Endnutzer“ nicht kennt. Die EU-MVO kennt nach derzeitigem Stand dagegen den „Nutzer“, an den sie nach Artikel 18 „wesentliche Veränderung“ auch Anforderungen stellt. Das gilt auch für den letzten Nutzer in einer Reihe verschiedener Nutzer, dem „Endnutzer“. Insofern weicht dies von den Erläuterungen im BlueGuide ab.

Auch geht der BlueGuide nicht darauf ein, dass die Übergabe an einen Nutzer die Handelskette lediglich unterbricht aber nicht abbricht. Wenn nämlich ein Nutzer ein gebrauchtes Produkt veräußert, wechselt er die Rolle im Rechtssystem und wird zum Händler im Sinne der EU-MVO mit allen dessen Verpflichtungen.

Anzeige



Ingenieur Produktzertifizierung m/w/d

Job-ID: 2022-0885 | PHOENIX CONTACT Power Supplies GmbH in 33106 Paderborn
Hybridmodell möglich

Als Ingenieur Produktzertifizierung m/w/d gestaltest du innerhalb eines interdisziplinären Teams den Prozess der Produktzertifizierungen für den Produktbereich Power Supplies maßgeblich mit.

Aufgaben

- Du führst Genehmigungsverfahren mit externen Zulassungsstellen und die damit verbundenen Prüfungen und Tests durch.
- Du verantwortest Prüfvorschriften, Testpläne und Terminabstimmungen.
- Du berätst interne Abteilungen zu Norm-/Zulassungsanforderungen und führst Normenrecherchen durch.
- Bei Änderungsvorhaben begleitest du das Nachtragsverfahren und erwirkt Zertifikatsverlängerungen.

Anforderungen

- Du bringst ein Studium der Elektrotechnik mit.
- In deiner Berufserfahrung mit mehr als drei Jahren warst du in vergleichbaren Aufgabenschwerpunkten tätig.
- Du überzeugst mit deinem Know-how im Umgang mit Normen, Gesetzestexten und Richtlinien.
- Fließende Englischkenntnisse runden dein Profil ab.

Dein Kontakt für die Stellenausschreibung:
Birgit Thiele, Tel.: 05251/2886-423

Wir freuen uns auf
deine Bewerbung unter
phoenixcontact.de/jobs



Vergleich BlueGuide und neue EU-Produktsicherheitsverordnung

Die Interpretation des BlueGuide zum Bereitstellen auf den Markt deckt sich nicht mit der neuen Produktsicherheitsverordnung (EU) 2023/988, die die Bestimmungen des NLF zum Bereitstellen von Produkten auf den Markt 1:1 übernimmt und auf dieser Basis u.a. auch den Handel mit gebrauchten Produkten regelt. Es fällt dabei schwer komplett gleiche Bestimmungen in verschiedenen EU-Vorschriften unterschiedlich auszulegen. Allerdings soll nicht verschwiegen werden, dass die EU-Produktsicherheitsverordnung wie schon die heutige EU-Produktsicherheitsrichtlinie schon im Rechtstext klarstellt, dass sie für neue und gebrauchte Produkte gilt. Eine Bestimmung, die aus der heutigen Produktsicherheitsrichtlinie übernommen wurde und sicherlich der Klarstellung dient. Aus heutiger Sicht scheint diese Bestimmung aber entbehrlich.

Zwischenfazit

Die Interpretation im aktuellen BlueGuide 2022 folgt der Intention der EU-Kommission bei der Erarbeitung des NLF-Basisbeschlusses 768/2008/EG. Ein Vergleich des Rechtstextes der vorgeschlagenen EU-MVO mit der Interpretation des BlueGuide zeigt auf, dass die Interpretation aber nur teilweise vom Rechtstext gedeckt ist. Diese Interpretation lässt sich insofern auch nur teilweise auf den Rechtstext der vorgeschlagenen EU-MVO anwenden. Hier muss man allerdings der EU-Kommission zugutehalten, dass die EU-MVO ja erst später formuliert wurde, auch wenn dies bei der Auslegung keine Bedeutung haben

wird.

So ist es dem EU-MVO-Rechtstext nicht zu entnehmen, dass, wie im BlueGuide formuliert, das Bereitstellen auf dem Markt abschließend endet, wenn ein Produkt, das der EU-MVO unterliegt in die Hände des sog. „Endnutzers“ übergeht. Abgesehen von der unklaren Definition (s.o.) kennen die Basisbestimmungen des NLF, denen auch die EU-MVO folgt, einen solchen Endnutzer überhaupt nicht. Allerdings findet sich dieser „Endnutzer“ mit derselben unklaren Definition auch in der EU-Marktüberwachungsverordnung.

Richtig ist allerdings, dass der Nutzer, solange er ein Produkt nutzt, nicht mehr den Bestimmungen des EU-Produktrechts unterliegt. Die EU-MVO regelt nicht die Nutzung eines Produktes durch dessen Käufer, zumal es dafür derzeit auch an der Rechtssetzungskompetenz der EU fehlen dürfte. Im Rahmen der kommerziellen Nutzung eines Produktes greifen regelmäßig die Bestimmungen des nationalen Arbeitsschutzes, der allerdings auf EU-Vorgaben basiert.

Für den kommerziellen Nutzer kommt die EU-MVO erst dann wieder zum Tragen, wenn er das Produkt wesentlich verändert und damit zum Hersteller wird, oder wenn er das Produkt verkauft und damit zum Händler wird. Im Bereich des Inverkehrbringens von Maschinen und des Handels mit Maschinen führt dies konsequenterweise dazu, dass es keinen „Nutzer“ gibt, sondern Maschinen bis zu deren Vernichtung „ohne Ende genutzt“ und damit auch gehandelt werden können.

Dies gilt im Übrigen auch für die anderen EU-Rechtsvorschriften, die dem NLF folgen. Eine andere Sichtweise wäre auch widersinnig, denn dann würde die Handelskette ja schon dann enden, wenn ein Händler ein Produkt vorführt oder ausprobiert und damit nutzt.

Anzeige



mbt
maschinenbautage
ostermann

20. Maschinenbautage Köln

17. bis 20. Oktober 2023 - Maritim Hotel Köln

Die Woche rund um die
EG-Maschinenrichtlinie / EU-Maschinenverordnung

- Deutscher Maschinenrechtstag
- Konferenz Maschinenrichtlinie / -verordnung
- Workshops:
 - Beschaffung von Maschinen
 - Security im Rahmen der neuen EU-Maschinenverordnung

www.maschinenbautage.eu

Fazit: Wird der Gebrauchtmaschinenhändler von der EU-MVO erfasst?

Die EU-Kommission hätte sicherlich gut daran getan, in allen NLF-Vorschriften im Rechtstext klarzustellen, ob diese für neue und gebrauchte Produkte gilt oder nur für neue, wie der BlueGuide impliziert. Dies ist aber nicht geschehen. Somit lassen die Interpretation des Rechtstextes der EU MVO und auch deren Erwägungsgründe nur den Schluss zu, dass sie nach dem vorliegenden Rechtstext auch für den Handel mit Gebrauchtmaschinen gilt. Das ist unerheblich davon, ob das ursprünglich so gewollt war oder nicht.

Mit der EU-MVO erhält nun Europa auch eine harmonisierte Rechtsvorschrift für den Handel mit gebrauchten Maschinen, verwandten Produkten und unvollständigen Maschinen.

Der Händler darf nun alle Produkte im Anwendungsbereich der EU MVO handeln, wenn diese die Anforderungen der EU-MVO zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens erfüllen. Er hat keine Verpflichtung ein solches Produkt ggf. an einen neueren Stand der Technik anzupassen, unabhängig davon, wie alt dieses Produkt ist. Schwierigkeiten bei der Feststellung, ob der damalige Stand

der Technik noch eingehalten wird, dürften sich dagegen gleichwohl ergeben.

Ob gewollt oder nicht, dieser Schritt wird für viele Gebrauchtmaschinenhändler eine große Erleichterung sein. Vor allem in Zeiten, in denen mehr über Nachhaltigkeit und Ressourcensparsamkeit nachgedacht wird, ist es sinnvoll einen gemeinsamen europäischen Markt für gebrauchte Produkte zu fördern. Und das mit Anforderungen, die zu sicheren Produkten führen und dabei auch erfüllbar sind.

Natürlich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass gebrauchte Produkte im Rahmen des Arbeitsschutzes auf einem sicheren Niveau nach dem Stand der Technik bezogen auf die Arbeitsschutzbestimmungen betrieben werden müssen. Ein „Bestandschutz“, den viele gerne sehen, lässt sich hieraus zwar auf den Handel ableiten, **nicht** aber auf den Betrieb. Dies liegt dann aber in der Verantwortung der Arbeitgeber, die die gebrauchten Produkte einkaufen und bereitstellen. Ihnen kommen dabei die neuen Bestimmungen über die wesentliche Veränderung zugute, die eine höhere Schwelle formulieren.

Aktuelles

Generalanwältin Medina fordert freie und kostenlos zugängliche harmonisierte technische Normen

(Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-588/21 P | Public.Resource.Org und Right to Know / Kommission u. a.; Pressemitteilung Nr. 110/23 des Gerichtshofes der Europäischen Union)

Nach Ansicht von Generalanwältin Medina müssen europäische harmonisierte technische Normen wegen ihrer besonderen Rechtsnatur als unionsrechtliche Rechtsakte, frei und kostenlos zugänglich sein. Der Gerichtshof sollte das angefochtene Urteil aufheben und einen Beschluss der Kommission, mit dem der Zugang zu den angeforderten harmonisierten technischen Normen verweigert wurde, für nichtig erklären.

Die Public.Resource.Org Inc. und die Right to Know CLG sind zwei gemeinnützige Organisationen, deren vorrangige Aufgabe darin besteht, das Rechtssystem allen Bürgern frei zugänglich zu machen. Diese Organisationen erhoben beim Gericht Klage gegen einen Beschluss der Kommission, mit dem ihnen der Zugang zu vier vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) angenommenen harmonisierten technischen Normen (HTN) insbesondere zur Spielzeugsicherheit verweigert worden war. Da ihre Klage ohne Erfolg blieb, legten sie gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

In ihren Schlussanträgen befasst sich Generalanwältin Laila Medina mit der Frage, ob die Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundsatz der Transparenz und das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Unionsorgane verlangen, dass HTN frei und kostenlos zugänglich sind.

Die Organisationen haben vorgetragen, dass dem Gericht durch eine fehlerhafte Beurteilung des urheberrechtlichen Schutzes für die angeforderten HTN ein Rechtsfehler unterlaufen sei. Sie meinen, HTN könnten nicht urheberrechtlich geschützt sein, da sie Teil des Unionsrechts seien und die Rechtsstaatlichkeit einen freien Zugang zum Recht gebiete.

Generalanwältin Medina legte dar, dass der Gerichtshof bereits anerkannt habe, dass HTN Rechtswirkungen hätten, Teil des Unionsrechts seien und verbindlich sein könnten, wohingegen er sich noch nicht zu ihrer genauen Natur geäußert habe. Die Generalanwältin prüft sodann die genaue Natur von HTN als Rechtsakte, die Teil des Unionsrechts seien.

Sie meint, dass HTN nicht bloß Durchführungsmaßnahmen einer privaten Einrichtung (nämlich einer der drei europäischen Normungsorganisationen, etwa des CEN) seien, sondern dass sie – im Rahmen des vom Unionsgesetzgeber errichteten Normungssystem der Europäischen Union – als von der Kommission erlassen anzusehen seien bzw. dass zumindest davon auszugehen sei, dass die Kommission zusammen mit der betreffenden europäischen Normungsorganisation für die Annahme der HTN verantwortlich sei. Auch das

Verfahren zur Annahme von HTN bestätige die entscheidende Rolle der Kommission, da die Kommission den gesamten Prozess zur Erstellung von HTS leite und u. a. aus dem vorbereitenden Dokument einen Rechtsakt mache, der Teil des Unionsrechts sei, wenn sie die Fundstelle der betreffenden HTN im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentliche.

In Bezug auf die Rechtswirkungen von HTN ist Generalanwältin Medina der Auffassung, dass die Einhaltung von HTN die Vermutung der Konformität mit den wesentlichen Anforderungen des abgeleiteten Unionsrechts begründe. Das bedeute, dass HTN für jede natürliche oder juristische Person, die diese Vermutung in Bezug auf ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung in Frage stellen möchte, tatsächlich die gleiche Wirkung hätten wie eine verbindliche Vorschrift. Ferner wirke sich die Bezugnahme auf eine HTN im Streitfall unmittelbar auf die Beweislast aus. Schließlich müsse jeder Mitgliedstaat nach Fertigstellung von HTN und Veröffentlichung ihrer Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union jede HTN – unverändert – als nationale Norm übernehmen und entgegenstehende Normen innerhalb von sechs Monaten zurückziehen.

Sodann prüfte Generalanwältin Medina die Auswirkungen des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit auf HTN und legt dar, dass die Rechtsstaatlichkeit verlange, dass alle natürlichen und juristischen Personen in der Europäischen Union freien Zugang zum Unionsrecht hätten. Die Generalanwältin meint, dass sich der Gerichtshof an den Grundsatz der Transparenz halten sollte, da keinem Bürger die Möglichkeit vorenthalten werden dürfe, „offiziell“ vom Inhalt der HTN Kenntnis zu nehmen, die ihn unmittelbar oder mittelbar betreffen könnten. In diesem Zusammenhang kommt die Generalanwältin zu dem Ergebnis, dass der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit einen freien und kostenlosen Zugang zu HTN verlange. Als Harmonisierungsmaßnahmen, die Teil des Unionsrechts seien, abgeleitetes Unionsrecht umzusetzen und Rechtswirkungen erzeugten, sollten HTN demnach im Amtsblatt veröffentlicht werden, um ihre Durchsetzbarkeit und Zugänglichkeit sicherzustellen.

Generalanwältin Medina ist der Auffassung, dass HTN für die Zwecke des Unionsrechts im Allgemeinen und des Zugangs zum Unionsrecht im Besonderen und angesichts ihrer unverzichtbaren Rolle bei der Umsetzung des abgeleiteten Unionsrechts sowie ihrer Rechtswirkungen grundsätzlich nicht urheberrechtlich schutzfähig sein dürften. Nach Ansicht der Generalanwältin folgt aus Art. 297 AEUV, dass Unionsrecht grundsätzlich nicht urheberrechtlich schutzfähig sei. Das Gericht habe es rechtsfehlerhaft unterlassen, zu beurteilen, ob das Recht (und damit HTN als Rechtsakte, die Teil des Unionsrechts seien) überhaupt urheberrechtlich schutzfähig sei. Überdies habe, selbst wenn HTN urheberrechtlich schutzfähig seien, der freie Zugang zum Recht Vorrang vor dem Schutz des Urheberrechts. Demzufolge schlägt die Generalanwältin vor, das angefochtene Urteil aufzuheben.

Ergänzend schlägt Generalanwältin Medina dem Gerichtshof auch vor, den Beschluss der Kommission über die Verweigerung des Zugangs zu den angeforderten HTN für nichtig zu erklären

Hinweis:

Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten danach in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Anzeige

Der einfache Weg zur EU-Konformität und Marktfähigkeit für Non-Food Konsumprodukte



Profitieren Sie durch professionelle Unterstützung während aller Produktlebensphasen für Hersteller, Importeure und Händler (stationär und online) von Non-Food Konsumprodukten.

- Beratung zu Konformitätsverfahren und allgemeiner Product Compliance
- Recherche von sämtlichen Produkthanforderungen
- Evaluierung der Produktdokumentation
- Prüfung der Produktkennzeichnung, Verpackung und Gebrauchsanleitung
- Individuelle Laborprüfungen am Produkt
- Vermittlung und Unterstützung bei der Arbeit mit Prüf- und Zertifizierungsinstituten



LOST CONSULTING
IN PRODUCT COMPLIANCE

Lost Consulting ☎ Ingenieurbüro Lukas Brost ☎ Johannesgraben 73 ☎ 56355 Nastätten ☎

www.lost-consulting.de ☎ info@lost-consulting.de ☎ Tel.: +49 6772 3034 136

Trilog zur Bauprodukteverordnung beginnt

Am 17. Juli konnten die Trilogverhandlungen zwischen EU-Ratspräsidentschaft, EU-Parlamentsvertretern und EU-Kommission beginnen, nachdem zuvor die Position des Europäischen Parlaments zur EU-Bauprodukteverordnung am 11. Juli 2023 mit breiter Mehrheit angenommen wurde.

Delegierte Richtlinien zur RoHS-Richtlinie veröffentlicht

Zur RoHS-Richtlinie 2011/65/EU wurden zwei Delegierte Richtlinien über die Änderung von Anhang IV der RoHS-Richtlinie veröffentlicht:

Delegierte Richtlinie (EU) 2023/1437 der Kommission vom 4. Mai 2023 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in Schmelzdruckwandlern für Kapillarrheometer unter bestimmten Bedingungen

Delegierte Richtlinie (EU) 2023/1526 der Kommission vom 16. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als thermischer Stabilisator in Polyvinylchlorid, das als Grundwerkstoff für Sensoren dient, die in medizinischen In-vitro-Diagnostika verwendet werden

Die Delegierte Richtlinie (EU) 2023/1437 fügt folgenden Eintrag in Anhang IV hinzu:

Nr. 49.

*Ausnahme: Quecksilber in Schmelzdruckwandlern für Kapillarrheometer bei Temperaturen von über 300 °C und einem Druck von über 1 000bar
Anwendungsbereich und Gültigkeitsdaten: Gilt für die Kategorie 9 und läuft am 31. Dezember 2025 ab.*

Die Delegierte Richtlinie (EU) 2023/1526 fügt folgenden Eintrag in Anhang IV hinzu:

Nr. 41a.

Ausnahme: *Blei als thermischer Stabilisator in Polyvinylchlorid (PVC), das als Grundwerkstoff für amperometrische, potentiometrische und konduktometrische elektrochemische Sensoren dient, die in medizinischen In-vitro-Diagnostika für die Analyse von Kreatinin und Blut-Harnstoff-Stickstoff in Vollblut verwendet werden.*

Anwendungsbereich und Gültigkeitsdaten: Gilt für die Kategorie 8 und läuft am 31. Dezember 2023 ab.

Anzeige



The advertisement features a photograph of a man with glasses and a grey beard, wearing a dark sweater, standing with his arms crossed in a factory environment. In the background, there is a large industrial machine, possibly a robotic arm or part of a car assembly line. Overlaid on the bottom right of the photo is a circular yellow logo with the EDAG logo and the text 'geprüft am: EDAG Safety Service'. Below the photo, the text 'Safety Know-how vom Praktiker' is displayed.

EXPERTENWISSEN FÜR OPTIMALE SICHERHEIT

- Bewertung von Maschinen, Anlagen und Technologien
- Risikobeurteilungen und Gefährdungsbeurteilungen
- Kostenoptimierte Sicherheitskonzepte
- Internationalisierte Sicherheitsstandards
- Seminare, Workshops, Beratung
- Skalierbare Sicherheit: von Kurzberatung bis zur bevollmächtigten Inverkehrbringung Ihrer Maschinen
- Sicherheitsinspektionen und Validierungen
- Technische Messungen: Nachlaufzeit, Elektrotechnik, MRK, Safe-Roboter, programmierbare Sicherheit
- Optimierung Ihrer Betriebsorganisation
- Vorbereitung von Zertifizierungen bei „Notified Bodies“

EDAG Production Solutions
GmbH & Co. KG
Sicherheitstechnische
Dienstleistungen
www.edag.com/de/safety
ulrich.hochrein@edag-PS.com

edag.com

EDAG
PRODUCTION SOLUTIONS

Das Unionsrecht über die Bewirtschaftung von Altbatterien musste aktualisiert werden. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde am 28. Juli 2023 die:

Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG

Im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Verordnung gilt – mit einigen Ausnahmen – ab dem 18. Februar 2024.

Wir werden im kommenden Newsletter über die Verordnung berichten.

Änderungen bei der CLP-Verordnung

Anhang VI der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird entsprechend dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1435 vom 2. Mai 2023 geändert. Die Änderung gilt ab dem 1. Februar 2025 und betrifft folgende Stoffe:

- Borsäure,
- Dibortrioxid,
- Tetraboridnatriumheptaoxid Hydrat,
- Dinatriumtetraborat wasserfrei,
- Orthoborsäure Natriumsalz,
- Dinatriumtetraborat-Decahydrat,
- Dinatriumtetraborat-Pentahydrat und
- 2-Ethylhexansäure und ihre Salze, soweit sie Anhang nicht gesondert aufgeführt sind

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Frankreich:

- Dekret des Staatsrates über den Nachhaltigkeitsindex von Elektro- und Elektronikgeräten (Notifizierung 2023/0477/FR)

Reihenfolge der Anzeige-, Beschilderungs- und allgemeinen Parameter zur Berechnung des Nachhaltigkeitsindex von elektrischen und elektronischen Geräten (Notifizierung 2023/0478/FR)

Reihenfolge der Kriterien, Unterkriterien und des Bewertungssystems zur Berechnung und Darstellung des Nachhaltigkeitsindex multifunktionaler Mobiltelefone (Notifizierung 2023/0479/FR)

Reihenfolge der Kriterien, Unterkriterien und Bewertungssystem zur Berechnung und Darstellung des Nachhaltigkeitsindex von Haushaltswaschmaschinen (Notifizierung 2023/0480/FR)

Reihenfolge der Kriterien, Unterkriterien und des Bewertungssystems für die Berechnung und Darstellung des Nachhaltigkeitsindex von Fernsehgeräten (Notifizierung 2023/0481/FR)

Der Reparaturfähigkeitsindex besteht aus einer Note bis zehn, die zum Zeitpunkt des Kaufs angezeigt werden soll, um die Verbraucher über die Kategorien elektrischer und elektronischer Produkte zu informieren. Dieser Index soll den französischen Reparaturfähigkeitsindex durch Berücksichtigung der Kriterien der Produktzuverlässigkeit und der Nachrüstbarkeit ersetzen.

- Technische Anforderungen an die Informationssysteme von

Der notifizierte Entwurf legt die architektonischen und Material-Anforderungen, aber auch die organisatorischen, informationellen und verfahrenstechnischen Verpflichtungen für Glücksspielbetreiber in Bezug auf die Sicherheitspolitik von Informationssystemen fest. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen sollte es der nationalen Glücksspielbehörde, die ihre Tätigkeit überwacht, ermöglichen, die technischen und personellen Ressourcen zu bewerten, die zur Bewältigung der Risiken im Zusammenhang mit technischen und funktionalen Systemen für die Erhebung, Verwaltung und Speicherung von Daten verwendet werden.

Polen:

Verordnung des Ministers für digitale Angelegenheiten zur Änderung der Verordnung über Funksender oder Empfänger, die ohne Lizenz verwendet werden können (Notifizierung 2023/0473/PL)

Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen eine Reihe von Änderungen der seit 2022 geltenden Verordnung eingeführt werden, die in erster Linie in der Aktualisierung des Produktkatalogs bestehen, für dessen Verwendung keine Lizenz erforderlich ist.

Anzeige

**11. GLOBALNORM
KONFERENZ PRODUCT COMPLIANCE**

29.+30.11.2023 // BERLIN

TOP-
AKTUELLE
THEMEN

- Die neue Maschinenverordnung kommt:** Im Tutorial beleuchten Michael Loerzer und Torsten Gast alle wissenswerten Neuerungen
- Weitere EU-Themen:** Neue Produkthaftungsrichtlinie, RAPEX-Risikobewertung, Funk-/EMV- und harmonisierte Normen, ...
- Globale Product & Material Compliance:** Stoffverbote, Cybersecurity, IEC/IEEE 82079-1, Zoll, regulatorische Updates zu verschiedenen Zielmärkten wie USA, China, Golfstaaten, Ostafrika, ...

JETZT ANMELDEN

GLOBALNORM
ACADEMY

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Bolivien:

Technische Vorschriften für Haushalts-Trinkwasserzähler (Notifizierung G/TBT/N/BOL/15/Rev.1)

China:

Nationale Norm des P.R.C., Überdruck-Atemschutzgeräte mit geschlossenem Kreislauf für komprimierten Sauerstoff (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1736)

Golfstaaten

Technische Golfvorschrift für Personenaufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Notifizierung (Notifizierung G/TBT/N/ARE/581, G/TBT/N/BHR/670, G/TBT/N/KWT/641, G/TBT/N/OMN/500, G/TBT/N/QAT/650, G/TBT/N/SAU/1296, G/TBT/N/YEM/257))

Großbritannien:

Verordnung über Medizinprodukte (Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen) (Änderung) (Großbritannien) 2023 (Notifizierung G/TBT/N/GBR/64)

Indien:

Bestellung von elektrischem Zubehör (Qualitätskontrolle), 2023 (Notifizierung G/TBT/N/IND/289)

Kanada:

Konsultation von ICES-Gen, Ausgabe 2, Allgemeine Anforderungen an die Konformität von störungsverursachenden Einrichtungen (Notifizierung G/TBT/N/CAN/703)

Korea:

Verordnung über Geräte für das Energieeffizienzmanagement (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1129/Add.1)

Kuwait:

Anforderungen an die Energieeffizienz, Funktionsweise und Kennzeichnung von lichttechnischen Produkten - Teil 1 (Notifizierung G/TBT/N/KWT/636)

Anforderungen an die Energieeffizienz, Funktionsweise und Kennzeichnung von lichttechnischen Produkten - Teil 2 (Notifizierung G/TBT/N/KWT/637)

Rwanda:

DRS 395-2: 2023, Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Teil 2: Festlegungen für Pflasterbitumensorten (Notifizierung G/TBT/N/RWA/908)

Taiwan:

Änderungsentwurf zu Teilartikeln der Vorschriften über die Erteilung der Zulassung von Medizinprodukten - Zulassung, Listung und Jahreserklärung sowie Anhang 1 zu Artikel 5, Anhänge 2 und 3 zu Artikel 6 (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/527)

Gesetzliche Prüfung von Fliesen für den Außenbereich (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/425/Add.3)

Uganda:

DUS 2274, Integrale Abdichtungsmassen für Zementmörtel und Beton - Spezifikation, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1814)

Vereinigte Staaten:

CoExpandierende Nutzung des 12,7-13,25 GHz-Bandes für mobiles Breitband oder andere erweiterte Nutzung (Notifizierung G/TBT/N/USA/2016)

Ausweitung der flexiblen Nutzung des 12,2-12,7-GHz-Bands (Notifizierung G/TBT/N/ USA/1727/Add.3)

Persönliche Schutzausrüstung im Baugewerbe (Notifizierung G/TBT/N/USA/2018)
Sicherheitsnorm für tragbare Bettgitter für Erwachsene (Notifizierung G/TBT/N/USA/1941/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für Geschirrspülmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1817/Rev.1/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Verbraucher-Wassererhitzer (Notifizierung G/TBT/N/USA/508/Rev.1)

Normen für zugängliche medizinische Diagnostikgeräte (G/TBT/N/USA/1260/Rev.1/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für konventionelle Kochprodukte für Verbraucher (G/TBT/N/USA/998/Add.8)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

Hinweis: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 02.08.2023 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1586 (ABl. L 194, S. 45) veröffentlicht und trat am 02.08.2023 in Kraft. Hiermit wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/436 aufgehoben. Er gilt jedoch weiterhin für die Fundstellen der in Anhang III dieses Beschlusses 2023/1586 aufgeführten harmonisierten Normen bis zu den im genannten Anhang festgelegten Zeitpunkten, zu denen diese Fundstellen entfernt werden und somit ihre Vermutungswirkung verlieren.

Aufgehoben wird ferner die Mitteilung 2018/C 092/01. Sie gilt jedoch weiterhin für die Fundstellen der in Anhang II dieses Beschlusses 2023/1586 aufgeführten harmonisierten Normen bis zu den im genannten Anhang festgelegten Zeitpunkten, zu denen diese Fundstellen entfernt werden und somit ebenfalls die Vermutungswirkung verlieren.

Dieser Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1586 beinhaltet 3 Anhänge:

- Anhang I enthält die aktuell für die Konformitätsvermutung anwendbaren harmonisierten Normen. Die in den Tabellenzeilen 121, 266, 343, 405 und 495 dieses Anhangs aufgeführten Fundstellen werden mit Einschränkungen veröffentlicht. Dies sind folgende Normen:
 - EN 1495:1997+A2:2009, EN 1495:1997+A2:2009/AC:2010

- „Hebebühnen - Mastgeführte Kletterbühnen“
- EN ISO 11850:2011, EN ISO 11850:2011/A1:2016, EN ISO 11850:2011/A2:2022 „Forstmaschinen - Generelle Sicherheitsanforderungen“
- EN 12635:2002+A1:2008 „Tore - Einbau und Nutzung“
- EN 13241:2003+A2:2016 „Tore - Produktnorm, Leistungseigenschaften“
- EN 15194:2017 „Fahrräder - Elektromotorisch unterstützte Räder - EPAC“
- Anhang II enthält solche harmonisierten Normen, die mit den dort angegebenen Fristen aus dem Amtsblatt gelöscht werden und zu diesen Stichtagen die Konformitätsvermutung verlieren. Diese Normen beziehen sich noch auf die Mitteilung 2018/C 092/01.
- Anhang III enthält solche harmonisierten Normen, die mit den dort angegebenen Fristen aus dem Amtsblatt gelöscht werden und zu diesen Stichtagen die Konformitätsvermutung verlieren. Diese Normen beziehen sich auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/436.

Bedingt durch die Verzögerungen bei der Beauftragung des HAS-Contractors und den HAS-Consultants (wir haben häufig darüber berichtet), konnten erst jetzt bereits von CEN und CENELEC ratifizierte harmonisierte Normen (sowohl erstmalig veröffentlichte Normen als auch Normen mit Nachfolgedokumenten) im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden. Bei einigen Normen wurden zusätzlich Änderungen (Amendments, A...) veröffentlicht. Diese kompletten Aktualisierungen hier einzeln aufzuführen, würde den Aufwand sprengen.

Die Kommissionsdienststellen stellen eine Zusammenfassung der Normen nur zu Informationszwecken zur Verfügung:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/machinery-md_en

Obwohl die Kommissionsdienststellen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Zusammenfassung regelmäßig aktualisiert wird und korrekt ist, können Fehler auftreten und die Zusammenfassung kann zu einem bestimmten Zeitpunkt unvollständig sein. Die Zusammenfassung als solche entfaltet keine Rechtswirkung. (Hinweis: Zum Redaktionsschluss 09.08.2023 wurden leider in dieser inoffiziellen Exceltabelle die Aktualisierungen noch nicht eingearbeitet.)

ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 02.08.2023 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1587 (ABl. L 194, S. 134) veröffentlicht und trat am 02.08.2023 in Kraft. Hiermit wird der Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 wie folgt geändert:

Die Zeile 60 „EN 50104:2010 - Elektrische Geräte für die Detektion und Messung von Sauerstoff - Anforderungen an das Betriebsverhalten und Prüfverfahren“ wird mit Wirkung zum 2. Februar 2025 gelöscht und verliert zu diesem Stichtag die Vermutungswirkung.

Eingefügt wird die Zeile 60a mit der Nachfolgenorm EN 50104:2019, die seit dem 2. August 2023 die Konformitätsvermutung bei Anwendung dieser Norm auslöst.

Die Kommissionsdienststellen stellen eine Zusammenfassung der Normen nur zu Informationszwecken zur Verfügung:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/iv-diagnostic-medical-devices-old_en

Obwohl die Kommissionsdienststellen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Zusammenfassung regelmäßig aktualisiert wird und korrekt ist, können Fehler auftreten und die Zusammenfassung kann zu einem bestimmten Zeitpunkt unvollständig sein. Die Zusammenfassung als solche entfaltet keine Rechtswirkung.

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Britische Regierung kündigt Verlängerung der Anerkennung der CE-Kennzeichnung für Unternehmen an

Das Ministerium für Wirtschaft und Handel (Department for Business and Trade (DBT)) hat am 1. August 2023 in einer Pressemeldung angekündigt, dass die Verwendung der CE-Kennzeichnung für Unternehmen auf unbestimmte Zeit verlängert wird, und zwar für 18 Vorschriften, die im Besitz des DBT sind.

Dies ist Teil eines umfassenderen Pakets intelligenterer Vorschriften, die durch den Abbau von Hindernissen und Bürokratie die Unternehmen entlasten und das Wirtschaftswachstum fördern sollen. Nach umfangreichen Gesprächen mit der Industrie können britische Unternehmen weiterhin die CE-Kennzeichnung neben der UKCA verwenden.

Der Wirtschaftsminister hat in dieser Angelegenheit schnell gehandelt, um zu verhindern, dass im Dezember 2024, wenn UKCA eingeführt werden soll, Unklarheiten entstehen. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass die Unternehmen nicht länger mit Unklarheiten hinsichtlich der Vorschriften konfrontiert sind und damit unnötige Kosten vermeiden können, so dass sie sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können.

Die Verlängerung wird den Unternehmen die Flexibilität und die Wahl lassen, entweder das UKCA- oder das CE-Kennzeichnung für den Verkauf von Produkten in Großbritannien zu verwenden.

Die Regelungen gelten für folgende Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des DBT:

- Spielzeug
- Pyrotechnische Erzeugnisse
- Sportboote und Wassermotorräder
- Einfache Druckbehälter
- Elektromagnetische Verträglichkeit
- Nichtselbsttätige Waagen
- Messgeräte
- Messbehälter Flaschen
- Aufzüge
- Geräte für explosionsgefährdete Bereiche (ATEX)
- Funkgeräte
- Druckgeräte
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Gasverbrauchseinrichtungen
- Maschinen
- Geräte für die Verwendung im Freien
- Aerosole
- Niederspannungsrichtlinie

Termine

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und Produkthaftung

Termin: 12.-13.09.2023

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Berlin

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/prodsg-und-produkthaftung/>

Normgerechte elektrische Ausrüstung von Maschinen nach EN 60204-1 (VDE 0113-1)

Termin: 21.09.2023
Veranstalter: WEKA Akademie
Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.weka-akademie.de/elektrosicherheit-elektrofachkraft/normgerechte-elektrische-ausruestung-von-maschinen-nach-din-en-60204-1-vde-0113-1-e5237/>

CE-Kennzeichnung im Maschinen- und Anlagenbau

Termin: 08.11.2023
Veranstalter: TAW
Ort: Wuppertal

Mehr Infos: <https://www.taw.de/maschinen-und-anlagenbau/ce-kennzeichnung-im-maschinen-und-anlagenbau>

Fahrerlose Transportsysteme und ihre sicherheitstechnische Integration in die Produktionsumgebung

Termin: vom 12. September 2023
Veranstalter: tec.nicum academy
Ort: Wettenberg

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>
Anmeldung: per Mail jruda@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 804

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

Mitarbeiter Produktzulassung (m/w/d)

Stihl Tirol GmbH
Langkampfen (Österreich)



In Kooperation mit Stepstone

CE-Koordinator (m/w/d)

Interroll Conveyor GmbH
Obrigheim



monte Das Sicherheitsmanagement
GmbH & Co. KG
Großraum Bremen, bundesweit

**CE-Beauftragter / Product
Compliance Manager (m/w/d)**

MESSRING GmbH
Gilching



Viele weitere Jobs z.B. bei Balluff GmbH, Endress+Hauser, ZEISS, Rommelag
ENGINEERING, Maag Germany GmbH, ias health & safety GmbH u.v.a. unter
www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Richtlinie (EU) 2023/1437 der Kommission vom 4. Mai 2023 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in Schmelzdruckwandlern für Kapillarrheometer unter bestimmten Bedingungen (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2023/1526 der Kommission vom 16. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als thermischer Stabilisator in Polyvinylchlorid, das als Grundwerkstoff für Sensoren dient, die in medizinischen In-vitro-Diagnostika verwendet werden (RoHS-Richtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1586 der Kommission vom 26. Juli 2023 über die harmonisierten Normen für Maschinen zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Maschinenrichtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1473 der Kommission vom 17. Juli 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 hinsichtlich der Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für Membranen zur Verwendung als Dach- oder Wandunterlage oder beides und andere Bauprodukte (Bauprodukteverordnung)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1587 der Kommission vom 1. August 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 in Bezug auf harmonisierte Normen über Anforderungen an das Betriebsverhalten und Prüfverfahren für elektrische Geräte für die Detektion und Messung von Sauerstoff (ATEX-Richtlinie)

Praxistipps

Die wesentlichen Neuerungen in der vierten Ausgabe der DIN EN ISO 13849-1 im Überblick

(Quelle: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung; www.dguv.de)

Die Internationale Organisation für Normung (ISO) hat 2023 eine Neufassung der Sicherheitsfachgrundnorm für Maschinensteuerungen, ISO 13849-1 „Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen – Teil 1:

Allgemeine Gestaltungsleitsätze“, veröffentlicht. Mit dieser vierten Ausgabe liegt ein Vierteljahrhundert nach Erstveröffentlichung wieder eine komplett überarbeitete und modernisierte Fassung vor. Dieses Informationsblatt stellt die wesentlichen Änderungen im Einzelnen vor und gibt, wo notwendig, Empfehlungen zur Interpretation.

Link zum Internetangebot des IFA:

<https://publikationen.dguv.de/forschung/ifa/allgemeine-informationen/4755/vierte-ausgabe-der-din-en-iso-13849-1-die-wesentlichen-neuerungen-aus-2023-im-ueberblick>

Direktlink zum Informationsblatt:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4755>

... und weiterhin

Berufskrankheiten erreichen Rekordhoch

(Quelle: DGUV Kompakt Ausgabe 05/2023, www.dguv.de)

Die gesetzliche Unfallversicherung veröffentlicht ihre Jahresbilanz 2022. Darin spiegeln sich erneut die Auswirkungen der Pandemie wider. Die Anerkennungen von Berufskrankheiten waren so hoch wie nie. Denn zu ihnen zählen auch Corona-Erkrankungen aus dem Gesundheitswesen. Auch stiegen die Wegeunfälle. Besonders die Beteiligung einer Gruppe macht der Unfallversicherung Sorgen.

Rund 120 Millionen Versicherungsverhältnisse in rund 3,8 Millionen Unternehmen und Einrichtungen registrierten die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in 2022. Die Menschen hinter diesen Zahlen sind unter anderem Arbeitnehmende, Personen im Ehrenamt, Ersthelfende sowie Schülerinnen und Schüler, Kitakinder und Studierende. Sie alle sollen gesund arbeiten und lernen und möglichst keine Unfälle dabei erleiden. Um sie darin zu unterstützen, wendeten die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen im Jahr 2022 rund 1,3 Milliarden Euro für Präventionsleistungen auf. 5,3 Milliarden Euro kamen Menschen zugute, die Heilbehandlung und Rehabilitation benötigten. Weitere 6,1 Milliarden Euro flossen in Renten oder andere finanzielle Kompensationen.

Weniger Arbeitsunfälle

Die gesetzliche Unfallversicherung investiert viel in Prävention, dennoch geschehen Unfälle. In 2022 gab es jedoch auch positive Entwicklungen: So gab es 2,3 Prozent weniger Arbeitsunfälle als im Jahr 2021. "Das ist eine sehr erfreuliche Entwicklung", sagt Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der DGUV. "Mittlerweile können wir von einem Trend sprechen und annehmen, dass neue Arbeitsformen, wie die mobile Arbeit und das Homeoffice, dafür verantwortlich sind." Ebenfalls rückläufig waren die Todesfälle aufgrund einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalls. Blickt man auf die Kinder und Jugendlichen, ergibt sich auf den ersten Blick ein anderes Bild. Die Schülerunfälle stiegen um gut 50 Prozent. Grund dafür dürfte sein, dass die Bildungseinrichtungen nicht wie in den Vorjahren für längere Zeit geschlossen waren. Die Unfälle bleiben trotzdem unter den Unfallzahlen aus den Vor-Corona-Jahren 2018 und 2019.

Covid-19 ist Treiber der Berufskrankheiten

Auf ein Rekordhoch stiegen jedoch die Verdachtsanzeigen und Anerkennungen von Berufskrankheiten. Grund dafür war Covid-19. Insgesamt gingen 370.141 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit ein. Das sind 62,5 Prozent mehr als im Vorjahr. Auch die Anerkennungen stiegen um mehr als 60 Prozent auf 199.542 Fälle. Damit wurden verglichen mit 2021 fünfmal so viele Verdachtsanzeigen bestätigt. Rund 180.000 von ihnen entfielen auf Covid-19. "Versicherte können sich auf den Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung verlassen. Wir kümmern uns um die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation der Menschen", erklärt Hussy.

Mehr Wegeunfälle

Während die Zahl der Arbeitsunfälle sank, stieg die Zahl der Unfälle auf den Wegen von und zur Arbeit wieder leicht an. Vor allem der Anteil an

Fahrradunfällen macht der gesetzlichen Unfallversicherung Sorgen. Mittlerweile ist jeder fünfte Wegeunfall einer mit dem Fahrrad. Auch bei den Elektrokleinstfahrzeugen, wie E-Rollern, sehen wir einen beunruhigenden Trend. Seit wir 2020 begonnen haben, diese gesondert zu erfassen, hat sich ihre Zahl fast versiebenfacht“, erklärt Hussy. Auch die Unfälle auf dem Weg zur Schule, Hochschule oder Kita stiegen deutlich um 41,8 Prozent auf 88.718 an. Sie bleiben jedoch unter der Zahl von 2019.

Link zur vollständigen Meldung:

https://www.dguv.de/kompakt/aktuelles/2023/05-2023/titel_bk.jsp

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.09.2023

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

CE-Newsletter abonnieren